



# Ganerben-Gymnasium Künzelsau

Ganerben-Gymnasium Mühlbergstraße 65 74653 Künzelsau

## Schulversäumnisse

Im Falle der....	Vorgehen
Verhinderung (z.B. durch Krankheit, u. ä.)	<p>Kann ein Schüler wegen Erkrankung oder aus einem anderen unvorhersehbaren Grund die Schule nicht besuchen, muss von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden.</p> <p>Die schriftliche Entschuldigung ist möglichst umgehend, spätestens aber bis zum 3. Tag der Abwesenheit dem Klassenlehrer vorzulegen.</p> <p>Oberstufen Schüler/-innen entschuldigen sich mit Hilfe des Abwesenheitsbogens auch bei ihren Fachlehrern und geben diesen Bogen am Ende jeden Halbjahres bei Ihrem Tutor ab.</p> <p>Telefonische Entschuldigungen am Fehltag werden an die Klassenlehrer weitergegeben, ersetzen jedoch nicht die vorzulegende schriftliche Entschuldigung.</p>
Entlassung aus dem Unterricht	<p>Schüler, die während der Unterrichtszeit z.B. aus gesundheitlichen Gründen entlassen werden müssen, melden sich beim Fachlehrer ab. Formblätter für die auch hier erforderliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten liegen im Sekretariat.</p>
Befreiung vom Unterricht (z.B. Sport)	<p>Schüler, die längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen können, entschuldigen sich beim Sportlehrer (Ärztliches Attest).</p>
Beurlaubungen:	<p>Beurlaubungen sind nur in dringenden Ausnahmefällen möglich. Dies gilt insbesondere für die Zeit vor und nach Ferienabschnitten.</p> <p>Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer.</p> <p>Beurlaubungen für bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen müssen beim Klassenlehrer, längere Beurlaubungen beim Schulleiter beantragt werden. Vor und nach Ferienabschnitten entscheidet der Schulleiter über eine Beurlaubung auch für einen Tag.</p> <p>Beurlaubungen sollen möglichst eventuelle Klassenarbeitstermine nicht berühren.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler müssen rechtzeitig vorher schriftlich oder persönlich die Beurlaubung beantragen (Vorlagen dazu im Sekretariat).</p>

(Grundlage: Schulbesuchsverordnung vom 21.03.1982, K.u.U. S. 387)